Kreis Kleve
… mehr als niederrhein
jobcenter

Merkblatt Ortsabwesenheit

Sobald Sie einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt haben, müssen Sie für das Jobcenter erreichbar sein (§ 7b SGB II). Das bedeutet, dass Sie sich werktäglich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Ein Aufenthalt im näheren (und damit nicht anzeigepflichtigen) Bereich liegt dann vor, wenn und soweit die Dienststelle des zuständigen Jobcenters, ein möglicher Arbeitgeber oder der Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters mit einer einfachen Wegstrecke von max. 2,5 Stunden erreicht werden kann.

Bei beabsichtigter Abwesenheit außerhalb des näheren Bereiches sind Sie daher verpflichtet, hierzu eine vorherige Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung des Jobcenters **soll** frühestens 3 Monate und **spätestens 5 Werktage** vor dem Aufenthalt **beantragt** werden.

Sind Sie ohne Zustimmung nicht erreichbar, könnten Sie unter Umständen keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II haben. Entfällt Ihr Leistungsanspruch wegen einer nicht genehmigten Abwesenheit, endet auch die über den Leistungsbezug begründete Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie könnten dann möglicherweise im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft versichert werden, wobei die Beiträge hierzu von Ihnen selbst zu tragen wären.

Konstellationen im Sinne des § 7b SGB II und Erreichbarkeits-Verordnung (ErrV)
(keine abschließende Aufzählung)

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Eingliederung in Arbeit in den nachträglich genannten Konstellationen liegt unter anderem dann vor, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot vorliegt, das nach Ablauf des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs nicht mehr angenommen werden kann.

Grund der Abwesenheit	**Zustimmungspflichtig**	**Angabe einer Kontaktmöglichkeit**	**Sonstiges/Bemerkungen**
Wochenende und Feiertage	Nein	Nein	Mitteilungen des Jobcenters sind **vor** dem nächsten Werktag zur Kenntnis zu nehmen, also Sonn-/Feiertags spätestens um 23:59 Uhr.
Urlaub (kein „wichtiger“ Grund)	Ja	Nein	Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. 3 Wochen im Kalenderjahr **sollen** nicht überschritten werden, Ausnahmen sind möglich. Bei einer ausnahmsweisen Zustimmung für mehr als 3 Wochen besteht, auch ab der 4. Woche, weiterhin ein Anspruch auf Bürgergeld.
Unterstützung von Angehörigen bei - Geburt eines Kindes,	Ja	Ja	Angehörige = Verlobte, Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder (§ 16 Abs. 5 SGB X)

- wegen Pflegebedürftigkeit - bei Todesfall			Wenn die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. 12 Wochen im Kalenderjahr sollen nicht überschritten werden. Nach Aufforderung muss die Notwendigkeit nachgewiesen werden.
ärztlich verordnete Vorsorgemaßnahme oder Reha	Ja	Ja	Zustimmung erfolgt für die Dauer der verordneten Maßnahme.
kirchliche oder gewerkschaftliche Veranstaltungen oder Veranstaltung von öffentlichem Interesse	Ja	Ja	Der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme sind nachzuweisen. Anerkennung für bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr möglich.
überwiegend für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit	Ja	Ja	Zustimmung erfolgt für die erforderliche Dauer des Aufenthaltes.
Ehrenamtliche Tätigkeiten	Ja	Ja	Wenn die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zustimmung erfolgt für die Dauer der Ausübung.
während des arbeitsvertraglichen Urlaubes von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten	Ja	Nein	Zustimmung ist verpflichtend zu erteilen. Zeitraum der Abwesenheit kann hier 3 Wochen übersteigen.
bei sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit außerhalb des näheren Bereiches	Nein	Ja	Mitteilung über Erforderlichkeit der Abwesenheit an das Jobcenter. Bei Minijobbern ist hingegen ein Antrag auf Zustimmung erforderlich.
bei selbständiger Erwerbstätigkeit	Nein	Ja	Mitteilung über Erforderlichkeit der Abwesenheit an das Jobcenter.
Erwerbsfähige, die nicht arbeitslos sind: z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Schüler*in, AGHler, …	Ja	Grds. Ja	Sofern in dieser Konstellation eine Abwesenheit ohne wichtigen Grund angenommen wird, ist die Angabe einer Kontaktmöglichkeit nicht verpflichtend.
Nicht erwerbsfähige Angehörige	Nein	Nein	-

Ort,Datum

Unterschrift